

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

von den Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt auf die Stadt Rheinfelden (Baden)

Die

Stadt Rheinfelden (Baden)
(Landkreis Lörrach)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Eberhardt

- nachstehend „Stadt Rheinfelden“ genannt -,

die

Gemeinde Schwörstadt
(Landkreis Lörrach)

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat

- nachstehend „Gemeinde Schwörstadt“ genannt“ -,

und die

Gemeinde Grenzach-Wyhlen
(Landkreis Lörrach)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Tobias Benz

- nachstehend „Gemeinde Grenzach-Wyhlen“ genannt“ -,

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Schwörstadt und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen auf die Stadt Rheinfelden (Baden).

§ 1

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Schwörstadt, die Gemeinde Grenzach-Wyhlen und die Stadt Rheinfelden (Baden) wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 – 197 BauGB) zusammenarbeiten und

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden.
Durch den geplanten Zusammenschluss zwischen Rheinfelden, Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen sollen insbesondere

- * die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- * die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- * die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und –qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die Gemeinden Schwörstadt und die Gemeinde Grenzach-Wyhlen die Aufgaben nach §§192 – 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Rheinfelden (Baden).

Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB). Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Alle Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Übertragung der Aufgaben

1. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen übertragen die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Rheinfelden (Baden) (§25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgaben gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen zur Erfüllung der Aufgaben §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Rheinfelden (Baden) über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Rheinfelden (Baden) nimmt die Übertragung an. Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 2 bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von §1 Abs. 1 GuAVO. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen bleiben „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

2. Die Gemeinden Schwörstadt, Grenzach-Wyhlen und die Stadt Rheinfelden (Baden) vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und – pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 3 Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Rheinfelden (Baden) kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Rheinfelden (Baden), der Gemeinde Schwörstadt und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind

- * die Gutachterausschussgebührensatzung und
- * die Verwaltungsgebührensatzung,

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

2. Die Stadt Rheinfelden (Baden) kann im Geltungsbereich dieser Satzungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

3. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen verpflichtet sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung vom 24.11.1992 aufzuheben.

§ 4
Erfüllung der Aufgaben

1. Die Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt die übertragenden Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem

- * das Baugesetzbuch (BauGB),
- * die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV),
- * die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Die Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

3. Die Stadt Rheinfelden (Baden) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, S. 59 ff.)

- * dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Rheinfelden (Baden), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
- * dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
- * dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
- * dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
- * dass die in der Registratur der Stadt Rheinfelden (Baden) aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
- * dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
- * dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- * dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form und bei berechtigtem Interesse erteilt werden.

4. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger/- innen, Notare/- innen, Sachverständige, u.a.m.. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Rheinfelden (Baden). Sie wird für das Gebiet der Gemeinde Schwörstadt und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit diesen abgestimmt.

5. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

- * die Bodenrichtwerte (§196 BauGB) für das Gebiet der Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei für das Geo-Informationssystem WebGis,
- * die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

§ 5

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben

1. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Rheinfelden (Baden) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die

- * Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
- * Altlasten,
- * Bodenrichtwertkarten,
- * Flächennutzungsplan,
- * Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, etc.),
- * Schutzgebiete
- * Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen aktualisiert werden übergeben die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Rheinfelden (Baden).

2. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel ihrer jeweiligen Gemeinde in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

3. Die Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihre bisherigen analogen und digitalen Akten.

4. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- * Bauakten,
- * Baulasten,
- * Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- * Daten zum Denkmalschutz,
- * Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Flurbereinigungen),
- * Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- * Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- * Einwohnermeldedaten.

Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderungen übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

5. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich ist.

6. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich ist.

7. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt der Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen.

8. Die bei den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Gemeinden Schwörstadt Grenzach-Wyhlen spätestens innerhalb von einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Rheinfelden (Baden) weitergeleitet.

§ 6

Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Rheinfelden (Baden) ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

**„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rheinfelden (Baden)“
- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -.**

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse Rheinfelden-Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen.

2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) in Abstimmung mit den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen festgelegt.

3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB im Einvernehmen bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Verwaltung der Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen vorgeschlagen. Die jeweiligen Gemeinderäte benennen ihre Mitglieder für den Gutachterausschuss und ordnen diese ab.

4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

§ 7

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Rheinfelden (Baden) eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rheinfelden (Baden)“.

§ 8

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 9

Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Rheinfelden (Baden).

§ 10

Kostenbeteiligung

1. Die Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Rheinfelden (Baden) entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach § 10 Ziffer 3 dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Rheinfelden (Baden) wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Betrieb („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
 - * der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - * der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - * der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - * der Erteilung von Auskünften jeglicher Arteinhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
 - b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Hierzu gehören alle mit
 - * der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an GrundstückenEinhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

a) Für den „Hoheitsbetrieb“:

Das Verhältnis der Anzahl der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile) die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

4. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 11

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

3. Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist verpflichtet, den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen entsprechend.

4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

5. Die Stadt Rheinfelden (Baden) benennt den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen den/ die ständige/ -en Ansprechpartner/ -in für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 12

Haftung

1. Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenden Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

2. Die Stadt Rheinfelden (Baden) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Alle Vertragspartner haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweiligen anderen Vertragspartnern zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung muss schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfristen ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Rheinfelden (Baden) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rheinfelden (Baden). Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 15 Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - * zwei für die Stadt Rheinfelden (Baden)
 - * zwei für die Gemeinde Grenzach-Wyhlen
 - * zwei für die Gemeinde Schwörstadt
 - * eine für das Regierungspräsidium Freiburg (Rechtsaufsichtsbehörde)

§ 16 Wirksamkeit, Inkrafttreten

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen hat dieser Vereinbarung am xx.xx.xxxx zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt hat dieser Vereinbarung am xx.xx.xxxx zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat dieser Vereinbarung am xx.xx.xxxx zugestimmt.
3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Freiburg.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

4. Diese Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am xx.xx.xxxx rechtswirksam.

5. Die Stadt Rheinfelden (Baden) teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Rheinfelden (Baden), den xx.xx.xxxx

Oberbürgermeister Eberhardt

Bürgermeisterin Trautwein-Domschat

Bürgermeister Dr. Benz